

97. 1. Steht dem aus §§ 426 Abs. 1, 830 und § 840 Abs. 1 B.G.B. erhobenen Ausgleichungsansprüche der Umstand entgegen, daß in einem Vorprozesse die Klage des Verletzten gegen den jetzt als Gesamtschuldner auf Ausgleichung Belangten rechtskräftig abgewiesen worden ist?

2. Unterliegt der vorerwähnte Ausgleichungsanspruch der kurzen Verjährung nach § 852 B.G.B.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1908 i. S. A. u. Gen. (Bekl.)
m. G. (Rl.). Rep. VI. 607/07.

I. Landgericht Traunstein.

II. Oberlandesgericht München.

Am 29. Oktober 1902 wurde bei einer Treibjagd der als Treiber beteiligte Bauernsohn Josef M. durch einen Schrotschuß ins Auge getroffen. Er belangte mit einer im Oktober 1903 erhobenen Klage vier der am Treibjagen beteiligt gewesenen Schützen auf Schadensersatz. Das Landgericht wies durch Urteil vom 27. Juni 1904 die Klage ab. Dieses Urteil wurde gegenüber den Beklagten A. und Ludwig M. rechtskräftig. Dagegen wurde im weiteren Verlaufe jenes Rechtsstreites der damalige Mitbeteiligte G. zur Zahlung von Kurkosten und einer jährlichen Rente an den Verletzten verurteilt. Sodann nahm G. den A. und den Ludwig M. als neben ihm haftende Gesamtschuldner auf Ausgleichung wegen der von ihm ge-

zahlten und noch zu zahlenden Beträge in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen verurteilte das Berufungsgericht die genannten Beklagten, dem Kläger G. je ein Drittel der von ihm bezahlten Beträge und weiterhin an den Verletzten zu entrichtenden Renten zu ersetzen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagten A. und Ludwig M. zu dem Kläger G. in dem Verhältnisse von Beteiligten im Sinne von § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. ständen. Die vom Gesetze vorausgesetzte Gemeinsamkeit des Tuns habe hier darin bestanden, daß die unter sich und mit anderen Personen zu einer Jagdgesellschaft verbundenen Parteien beim Erscheinen eines aufgetriebenen Hasen in der ungefähren Richtung gegen den Hasen gleichzeitig oder fast gleichzeitig scharfe Schüsse abgaben. Eine unerlaubte Handlung liege auf seiten eines jeden der drei Beklagten vor. . . .

Die Beklagten hatten dem Klagenanspruch die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache aus dem Urteile des Landgerichts in Sachen M. gegen G. und Gen. vom 27. Juni 1904 entgegengesetzt, die jedoch vom Berufungsgerichte verworfen worden ist. Die Einrede, führt dieses aus, wäre begründet, wenn sich die gegenwärtige Klage nur auf § 426 Abs. 2 B.G.B. stützte, in welchem Falle der zahlende Gesamtschuldner, auf den die Forderung des Gläubigers übergehe, als Rechtsnachfolger (§ 325 B.P.D.) des letzteren erscheine. Hier sei aber der Ausgleichungsanspruch schlechthin, also auch derjenige aus § 426 Abs. 1 B.G.B., erhoben und insofern selbständig aus dem Gemeinschaftsverhältnisse der Gesamtschuldner begründet. Beide Ansprüche seien voneinander völlig unabhängig und könnten bis zur Befriedigung des Ausgleichungsanspruches ganz selbständig geltend gemacht werden. Es könne nicht gesagt werden, Kläger dürfe den ihm hiernach zustehenden Anspruch deshalb nicht mehr geltend machen, weil durch das in der früheren Sache ergangene rechtskräftige Urteil festgestellt sei, daß A. und Ludwig M. nicht „Gesamtschuldner“ des fraglichen Schuldverhältnisses seien; denn diese Feststellung wirke eben nach der Natur der Rechtskraft nur im Verhältnisse des damaligen Klägers zu den genannten Beklagten; es sei nur die erfolgreiche Bestreitbarkeit der Richtigkeit unter den Parteien

ausgeschlossen. Auch eine sog. Reflexwirkung des rechtskräftigen Urteils könne hier nicht in Frage kommen; denn der Anspruch des Klägers aus § 426 Abs. 1 B.G.B. sei nicht davon abhängig, ob Josef M. von A. und Ludwig M. tatsächlich etwas fordern könne, sondern ob eine Forderung objektiv bestehe.

Die Revision hat, indem sie Verletzung der §§ 426, 830, 840 B.G.B. rügt, die Richtigkeit der Deduktion des Berufungsgerichts zur Nachprüfung verstellt. Keinenfalls werde eine Bezugnahme auf § 425 B.G.B. genügen, um diese Ansicht zu rechtfertigen. Nach § 840 B.G.B. seien als Gesamtschuldner diejenigen haftbar, welche für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden „nebeneinander verantwortlich sind“. Die Verantwortlichkeit der jetzigen Beklagten aber sei eben durch den rechtskräftigen Richterspruch im Vorprozesse verneint. Es ist indes — im Ergebnisse jedenfalls — der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten.

Durch Hinweis auf § 425 B.G.B. würde diese Auffassung allerdings noch nicht zu begründen sein. Diese Gesetzesvorschrift regelt im Zusammenhange mit §§ 422—424 die Einwirkung der die Erhöhung oder Veränderung einer Obligation herbeiführenden Tatsachen auf das Schuldverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern und dem Gläubiger. Damit ist nicht entschieden, welchen Einfluß die betreffende Tatsache auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesamtschuldnern hat. Dieses Rechtsverhältnis behandelt der § 426 B.G.B. Das Berufungsgericht hat aber darin Recht, daß der § 426 im ersten Absätze den Gesamtschuldnern gegeneinander einen selbständigen, von dem Rechtsübergang im Falle des zweiten Absatzes unabhängigen Ausgleichungsanspruch gewährt. Der Anspruch wurzelt in dem inneren Schuldverhältnisse, dem Gemeinschaftsverhältnisse, welches nach der den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegenden Anschauung zwischen den Gesamtschuldnern als solchen besteht (vgl. Motive zu § 337 des ersten Entwurfs Bd. 2 S. 169; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 60).

In dem Vorprozesse zwischen dem Verletzten und den von ihm als Schuldner in Anspruch Genommenen ist nicht über jenen Ausgleichungsanspruch und nicht zwischen den Gesamtschuldnern als Prozeßparteien entschieden worden. Daraus würde nach den Grundsätzen über die materielle Rechtskraft der Urteile (§§ 322, 325 B.P.O.) ohne weiteres

folgen, daß von einer Einrede der Rechtskraft aus dem klagabweisenden Urtheile jenes Vorprozesses gegenüber der jetzt erhobenen Klage nicht die Rede sein kann. Die im Berufungsurtheile berührte sog. Reflexwirkung des rechtskräftigen Urtheils (vgl. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft § 3 S. 21 fig.) das ist diejenige Bedeutung des rechtskräftigen Urtheils, daß der durch dasselbe festgestellte Rechtszustand auch von Dritten als ein zwischen den Parteien des Prozesses bestehender anerkannt werden müsse,

vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 Vorbemerkungen 3. Aufl. S. 43; Wach u. Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft erstes Rechtsgutachten S. 9; vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 77; anders Pagenstecher, in der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 37 S. 1 fig., 229 fig.,

würde in einem Falle der vorliegenden Art nicht die Folgerung rechtfertigen, der jetzige Kläger müsse als rechtskräftig festgestellt gegen sich gelten lassen, daß die Beklagten nicht Gesamtschuldner seien.

Ein Zweifel kann sich nur allenfalls aus den Vorschriften der §§ 426, 830, 840 B.G.B. selbst erheben; die Frage nämlich, ob nicht der Begriff des Gesamtschuldners und daher die Ausgleichungspflicht hier zur Voraussetzung haben, daß der Gläubiger gegen den betreffenden Schuldner einen wirklich verfolgbaren Anspruch hat, daß dieser dem Gläubiger auf Erfordern tatsächlich leisten muß. Diese Frage aber hat man mit dem Berufungsgerichte zu verneinen. Dem steht keinesfalls die Ausdrucksweise des § 840 B.G.B. entgegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt das innere Schuldverhältnis der Gesamtschuldner als ein selbständig neben dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und den Schuldnern hergehendes. Das zeigt sich auch in den Vorschriften des § 840 Absf. 2 und 3. In dem einen und dem anderen dieser getrennten Rechtskreise können sich die Beziehungen der Beteiligten verschieden gestalten; das bezüglich des einen Verhältnisses ergehende Urtheil hat es mit dem anderen nicht zu tun (vgl. Motive a. a. D. zu § 327 des Entw. S. 160). Die Frage, ob und wie weit ein Ausgleichungsanspruch nach § 426 Absf. 1 B.G.B. besteht oder nicht besteht, ist in dem Streite über diesen Anspruch lediglich nach der in diesem Prozesse zu ermittelnden materiellen Rechtslage zu entscheiden. Wenn in dem früheren Prozesse einer der vom Gläubiger Belangten zu Unrecht als Gesamt-

schuldner verurteilt worden ist, so ist diese formelle Tatsache in seinem Verhältnisse zu dem mitverurteilten Schuldner rechtlich ohne Bedeutung (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 18. März 1906 i. S. A. w. R., Rep. VII. 304/05). Und ebenso kommt im umgekehrten Falle eines vorangegangenen freisprechenden Urteiles ohne Rücksicht hierauf das sachlich und objektiv bestehende Gesamtschuldverhältnis für den Ausgleichungsanspruch allein in Betracht. Das Gemeinschaftsverhältnis aber, das (abgesehen von einem konkreten zwischen den Gesamtschuldnern ohnehin bestehenden Rechtsverhältnisse) von Gesetzes wegen den Anspruch auf Ausgleichung begründet, gelangt schon von vornherein durch diejenige Tatsache zur Existenz, welche nach geltendem Rechte die gesamtschuldnerische Haftung erzeugt; also bei unerlaubten Handlungen sofort durch die gemeinsame Begehung des Delictes; im Falle des § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. durch die schadenstiftende Handlung, bei der die mehreren möglichen Täter im Sinne jener Vorschrift (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 357 flg.) sich beteiligt haben.

Die so begründete Ausgleichungspflicht wird — sofern sich nicht aus besonderen Umständen ein anderes ergibt — nicht dadurch berührt, daß einer der Gesamtschuldner infolge eines nur für ihn wirksamen Umstandes dem Gläubiger gegenüber befreit wird. Und das muß namentlich auch von dem rechtskräftigen Urteile gelten, gleichviel ob man die Bedeutung der Rechtskraft auf prozessualen, oder materiellrechtlichem Gebiete zu suchen hat, und ob man dem Urteile eine rechtschaffende, bzw. rechtsvernichtende Wirkung beimißt, oder nicht.

Vgl. hierzu Schollmeyer, Schuldverh. (Kommentar von Hölder) § 426 Bem. 3 S. 432; Rehbein, B.G.B. Bd. 2 zu §§ 420 flg. Bem. 18 S. 458, und besonders Pland, B.G.B. 3. Aufl. § 426 Bem. 1 Abs. 3 S. 318.

Die Beklagten haben ferner die Einrede der Verjährung aus § 852 B.G.B. vorgeführt. Das Berufungsgericht erklärt sie für unbegründet. Auch diese Einrede könnte nur den Anspruch aus § 426 Abs. 2 B.G.B. treffen, nicht aber jenen aus Abs. 1 das. Letzterer sei nicht ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, sondern ein solcher aus der vom Gesetze selbst statuierten Rechtsgemeinschaft zwischen den Gesamtschuldnern. Eine unerlaubte Handlung hätten sie alle nur

gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger begangen, und diese gebe die geschichtliche Grundlage ab, auf der sich ihre eigene Gemeinschaft aufbaue. Der Rechtsgrund der zwischen ihnen stattfindenden Ansprüche sei ausschließlich diese zwischen ihnen, gleichviel aus welcher historischen Unterlage, erwachsene Rechtsgemeinschaft. Wie wenig in der Tat von Anwendung des § 852 B.G.B. im gegebenen Falle die Rede sein könne, erhelle schon daraus, daß hiernach für den Beginn der Verjährung die Kenntnis des Verletzten maßgebend sein müßte, als welcher nur Josef M. in Betracht komme, während es doch rein vom Zufalle abhängt, ob und wann der regressberechtigte Gesamtschuldner seinerseits von jener Kenntnis des Verletzten in zuverlässiger Weise erführe. Sofern man aber trotz des klaren Wortlautes des § 852 B.G.B. die Kenntnis des Klägers als für den Beginn der Verjährungsfrist entscheidend erachten wollte, so stehe jedenfalls der Zeitpunkt, in dem diese Kenntnis zuerst vorhanden gewesen sei, hier in keiner Weise fest (wie dann im Urteil des näheren dargelegt wird).

Die Revision hält den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts für nicht unbedenklich. Das nach § 426 B.G.B. zwischen den Gesamtschuldnern bestehende Gemeinschaftsverhältnis könne nicht losgelöst werden von der Basis, auf der es beruhe, hier von der gemeinschaftlichen unerlaubten Handlung. Der Ausgleichungsanspruch sei ein „Anspruch aus unerlaubter Handlung“, habe dieselbe rechtliche Natur wie der Anspruch des Verletzten. . . . Die Bedenken der Revision erscheinen nicht als berechtigt.

Die Vorschrift des § 852 B.G.B. paßt schon dem Wortlaute nach nicht auf den hier in Frage stehenden Anspruch. Sie statuiert die besondere kürzere Verjährung für den Anspruch „auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens“, also für den Schadenersatzanspruch aus den im 25. Titel behandelten Haftungsgründen deliktischer oder quasideliktischer Natur gegen den Schadensstifter. Der Klageberechtigte, gegen den diese Verjährung läuft, ist der „Verletzte“, auf dessen Kenntnis „von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen“ es für den Beginn der Verjährungsfrist ankommt. Der Ausgleichungsanspruch der Gesamtschuldner gegeneinander läßt sich aber von dem Standpunkte des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus nicht als ein Anspruch aus unerlaubter Handlung bezeichnen. Mit dem durch die unerlaubte Handlung Ver-

letzten sodann ist offenbar der durch die Handlung selbst Geschädigte gemeint, dem allerdings der mittelbar Verletzte in den Fällen des § 844 Abs. 2 und § 845 B.G.B. (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 29 flg., Bd. 65 S. 316) gleichzustellen sein wird. Die im vorstehenden erörterte Rechtsnatur des Ausgleichungsanspruchs, aus der vom Berufungsgericht in zutreffender Weise die Konsequenz auch für die Frage der Verjährung gezogen wird, steht der Anwendung des § 852 B.G.B. entgegen, die auch nicht durch den Umstand gerechtfertigt würde, daß der Anspruch aus einer von den Gesamtschuldnern gegen den Dritten gemeinsam verübten unerlaubten Handlung erwachsen ist. Maßgebend sind in dieser Richtung nicht Entstehungsursache oder Voraussetzungen, sondern Rechtsgrund und Inhalt des Anspruchs (vgl. auch die Vorschriften in § 852 Abs. 2, § 853 B.G.B.).

Bei der Verschiedenartigkeit des gesetzlichen Ausgleichungsanspruchs der Gesamtschuldner und des dem Verletzten gegen den Schädiger zustehenden Ersatzanspruchs würde sich auch eine ausdehnende oder eine analoge Anwendung des § 852, sofern eine solche bei dieser Spezialvorschrift überhaupt in Frage kommen könnte, verbieten. Auch die Zweckbestimmung der die Verjährung von Deliktansprüchen abkürzenden Gesetzesvorschrift (Motive, Bd. 2 S. 742) trifft auf den Ausgleichungsanspruch nicht in derselben Weise zu. Der Geltendmachung durch Leistungs- oder Feststellungsklage können hier, bei dem internen Schuldverhältnisse der Gesamtschuldner, wieder andere Hinderungsgründe im Wege stehen, als der Klage des Verletzten. Nicht mit Unrecht weist der Berufungsrichter darauf hin, wie schwierig es bei Anwendung des § 852 wäre, den Zeitpunkt des Beginnes der Verjährungszeit für den Ausgleichungsanspruch zu bestimmen. Man könne nicht objektiv den Zeitpunkt der unerlaubten Handlung entscheiden lassen; auch wohl nicht schlecht hin die Erlangung der Kenntnis von seiten des Verletzten von den in § 852 genannten Umständen. Soll es aber auf die Kenntnis des Ausgleichungsberechtigten mit ankommen, so wäre schwer zu sagen, welche Momente Gegenstand dieser Kenntnis sein müssen. Diese Unsicherheit tritt gerade bei einem Falle des § 830 Abs. 1 Satz 2 B.G.B., wie dem vorliegenden, besonders augenfällig zutage.

Die Revision hat noch eingewendet, es würde die Ansicht des

Berufungsgericht zu dem befremdlichen Resultate führen, daß jeder der Gesamtschuldner dem Gläubiger gegenüber durch eine dreijährige Verjährung befreit würde, während zur Befreiung gegenüber dem ausgleichsberechtigten Mitschuldner der Ablauf einer Verjährung von 30 Jahren nötig wäre. Allein dieses Ergebnis würde sich eben aus der Verschiedenheit der beiden, voneinander unabhängigen, Ansprüche erklären. Eine ähnliche Divergenz kann auch sonst bei Regressansprüchen, wie z. B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag durch Erfüllung eines der kürzeren Verjährung unterliegenden Anspruchs, vorkommen.

Vgl. v. Staudinger, Kommentar 3./4. Aufl. Vorbemerkungen vor §§ 676ffg. Nr. 6 S. 1062; Dertmann, Schuldverh. Vorbemerkungen zu Titel 11 Nr. 5 S. 719.“ . . .